



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Adelsheim

Besuch vom 17. Juni 2015

Az.: 237-BW/I/15

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Gewalt unter Gefangenen und gegen Bedienstete	3
II	Betreuung in Einzelhaft	4
III	Duschen	5
IV	Verständigung mit Gefangenen bei Belehrung	5
V	Qualifikation des Personals	5
VI	Hausordnung	5
VII	Zentrale Strom-/Fernsehabschaltung	6
D	Positive Beobachtungen	6
E	Weiteres Vorgehen	6

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 17. Juni 2015 die Justizvollzugsanstalt Adelsheim. Die Anstalt ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe und Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen. In der Anstalt befindet sich die zentrale Zugangsabteilung Baden-Württembergs für Jugendstrafen und Freiheitsstrafen an jungen Gefangenen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 422 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 305 Gefangenen, davon 42 in Untersuchungshaft, belegt. Derzeit wird die Belegungsfähigkeit überprüft.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am Vortag bei dem Abteilungsleiter der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium Baden-Württemberg an. Sie traf um 11:30 Uhr in der Anstalt ein und wurde von der stellvertretenden Anstaltsleiterin in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation ihr und dem weiteren Vertreter den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie verschiedene Hafthäuser, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände sowie den Hofbereich.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Gefangenen, darunter einem abgesonderten Gefangenen. Dieses Gespräch fand wegen einer Sicherheitsanordnung der Anstalt in Anwesenheit von zwei Bediensteten statt. Zudem sprach die Delegation mit dem Vorsitzenden des Personalrats, dem externen Anstaltsmediziner und dem katholischen und dem evangelischen Geistlichen. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Gewalt unter Gefangenen und gegen Bedienstete

Im August 2014 kam es in der Anstalt während eines Hofgangs zu einer Schlägerei zwischen zwei Häftlingsgruppen, von denen eine nachher auch Bedienstete angriff. Infolge dieses Vorfalls wurden 30 Gefangene in andere Anstalten verlegt. Außerdem wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aufgrund des Vorfalls Vorschläge erarbeitete, die dem Justizministerium Baden-Württemberg vorgelegt wurden.

Der Vorfall hat zu erheblicher Verunsicherung bei den Bediensteten geführt. Das Thema Gewalt ist in der gesamten Anstalt im Fokus. Bei allen Gesprächen, die in der Anstalt geführt wurden, berichteten die Gesprächspartner, dass es weiterhin erhebliche physische wie psychische Gewalt zwischen den Gefangenen gebe. Insbesondere böten die baulichen Gegebenheiten der Anstalt keine Möglichkeit, effektiv Schutzbereiche für schwächere Gefangene zu schaffen oder sie so unterbringen zu können, dass sie aus dem Einflussbereich bestimmter anderer Gefangener entfernt werden.

Das Anstaltsgelände ist weitläufig, die Anstalt nach innen nicht unterteilt. Die Hafthäuser sind so gebaut, dass die Gefangenen mit den Nachbarhäusern durch die Fenster kommunizieren können. Außerdem können sie mit anderen Gefangenen, die sich auf dem Gelände der Anstalt bewegen, in direkten Kontakt treten. Eine effektive Trennung von Gefangengruppen ist nicht möglich.

Die Hafthäuser sind so eingeteilt, dass grundsätzlich auch Wohngruppenvollzug möglich ist. Tatsächlich aber wird – nach Angaben der Anstaltsleitung aus personellen Gründen – abgesehen von der Sozialtherapeutischen Abteilung und dem Gruppenprojekt in Haus E1, entgegen § 12 Abs. 1 JVollzGB IV kein Wohngruppenvollzug durchgeführt. Zwar können sich nur die Gefangenen in den Häusern des gelockerten Vollzugs bis zum Beginn des Nachtdienstes in den jeweiligen Häusern frei bewegen und sind danach auf ihre Stockwerke beschränkt. Aber auch dies entspricht nicht dem Wohngruppenvollzug. Dieser ist aber eine wesentliche Vollzugsgestaltung, die geeignet ist, auf Gefangene einzuwirken und gewaltfreie Konfliktlösungen zu vermitteln. § 12 Abs. 3 JVoll-

zGB IV anerkennt dies und auch das BVerfG weist darauf hin, dass diese Vollzugsgestaltung u.a. für den Schutz von Gefangenen vor Übergriffen besonders geeignet ist.¹

Um die uneingeschränkte Kommunikation und damit Einflussmöglichkeiten Gefangener untereinander zu erschweren, hat die Anstalt begonnen, die Freistunden zu separieren. Hierzu wurden zusätzlich zwei eingezäunte Freistundenhöfe eingerichtet. Diese Höfe sind jedoch so klein und reizarm, dass sie für den Aggressionsabbau der Gefangenen wenig geeignet sind.



Es ist darüber hinaus dringend erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Gewaltphänomen einzudämmen. Hierzu erscheinen die Separierung von Gefangenengruppen, der Schutz Schwächerer und ähnliche Maßnahmen geeignet. Diese Maßnahmen liegen auch im Interesse der Bediensteten, um die Verunsicherung aufzuarbeiten und das Verhältnis zu den Gefangenen zu entspannen.

Das Thema wird bereits in der Anstalt diskutiert und es wurde ein Bericht an die Aufsichtsbehörde übersandt. In diesem Zusammenhang bittet die Nationale Stelle auch um Informationen zum weiteren Vorgehen bezüglich dieser von einer anstaltsinternen Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Vorschläge.

II Betreuung in Einzelhaft

Am Besuchstag befand sich ein Gefangener bereits seit mehreren Tagen in Einzelhaft, da er eine Gefahr für andere Gefangene darstelle. Wegen dieser Anordnung konnte die Besuchsdelegation nur in Anwesenheit von zwei Bediensteten mit dem Gefangenen sprechen. Er berichtete unter anderem, dass auch die Gespräche mit der Psychologin nur in Anwesenheit von Bediensteten stattfinden. Die Anstaltsleitung berichtete auf Nachfrage der Delegation, dass es in der Anstalt keinen Raum gibt, in dem ein Gefangener sich trotz erhöhter Gefährdung mit einer Person alleine unterhalten kann. Es wird angeregt, die Möglichkeit zu schaffen, Gespräche mit Psychologen auch ohne Aufsicht, bspw. durch eine Trennscheibe, führen zu können.

¹ BVerfG, Urt. v. 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 –, Rn. 57 (juris).

III Duschen

Die besichtigten Gemeinschaftsduschen im Q-Bau waren nicht durch Trennwände abgetrennt. Nach Auskunft der Bediensteten duschen geschätzt 95% der Gefangenen in Unterwäsche. Zwar besteht die Möglichkeit, dass Gefangene einzeln duschen können. Dennoch sollte zumindest eine Dusche in einer Art und Weise abgetrennt werden, dass Gefangene auch beim Gruppenduschen nicht in Unterwäsche duschen müssen.

IV Verständigung mit Gefangenen bei Belehrung

Die stellvertretende Anstaltsleiterin berichtete, dass es aufgrund der ländlichen Lage der Anstalt schwierig sei, Sprachmittler für die Verständigung mit Gefangenen, die kein Deutsch oder Englisch sprechen, zu finden. Auch gebe es nur verhältnismäßig wenige Bedienstete mit Fremdsprachenkenntnissen. Folglich würden Gefangene, die kein Deutsch oder Englisch sprechen, häufig nur oberflächlich belehrt.

Um möglichst umfassende Informationen über die Gefangenen zu erhalten, ist es wichtig, dass im Zugangsverfahren eine Verständigung zwischen den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt und dem Gefangenen möglich ist. Das gilt insbesondere auch für die ärztliche Zugangsuntersuchung. Es sollte deshalb verstärkt versucht werden, Sprachmittler beizuziehen. Gegebenenfalls ist auch eine telefonische Sprachmittlung oder der Einsatz von computergestützten Übersetzungshilfen denkbar, wie sie beispielsweise in der Jugendanstalt Hameln verwendet werden.

V Qualifikation des Personals

Es gibt keine spezielle Ausbildung für den Jugendstrafvollzug. Angesichts der Probleme in der Anstalt scheint es in diesem Bereich Nachholbedarf zu geben. Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Vorfalls von 2014 ist zu begrüßen, dass ein Fortbildungskonzept entwickelt und Fortbildungen angeboten werden.

Direkt nach der Schlägerei wurde eine anlassbezogene Supervision für die Bediensteten mit einem externen Psychologen begonnen. Darüber hinaus gibt es jedoch keine festen Supervisionsangebote. Wegen der auch von den Bediensteten insgesamt als schwieriger wahrgenommenen Klientel, aber auch vor dem Hintergrund des Vorfalls im vergangenen Jahr, wird angeregt, die Einrichtung eines allgemeinen und kontinuierlichen Supervisionsangebotes für alle Bediensteten zu prüfen.

VI Hausordnung

Die Hausordnung wird den Gefangenen nach Angaben der stellvertretenden Anstaltsleiterin nicht ausgehändigt sondern hängt auf den Stationen aus. Sie ist zudem nur auf Deutsch verfügbar. Soweit möglich übersetzt das Personal die Regelungen mündlich in verschiedene Sprachen.

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt ist zehn Seiten lang. Es ist daher fraglich, ob die Gefangenen sie im Wege eines Aushangs umfänglich zur Kenntnis nehmen. Zudem soll nach § 15 Abs. 3 JVollzGB I die Hausordnung oder zumindest wichtige Auszüge aus ihr in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenen Gruppen der Justizvollzugsanstalt vorliegen. Es stellt sich die Frage, ob es in der Anstalt entsprechende Gefangenen Gruppen gibt und deshalb eine Übersetzung angefertigt werden sollte.

VII Zentrale Strom-/Fernsehabschaltung

Laut Hausordnung wird der Strom in den Hafträumen werktags um 23:00 Uhr, an Wochenenden um 0:00 Uhr zentral abgeschaltet. Bei besonderer Sauberkeit im Außenbereich kann die Zeit verlängert, in einigen Häusern ganz aufgehoben werden. Die Abschaltung bedeutet eine aus Sicht der Länderkommission übertriebene Bevormundung der Gefangenen, die auch unter pädagogischen Aspekten nicht gerechtfertigt scheint.

D Positive Beobachtungen

Die Justizvollzugsanstalt arbeitet mit einem Kinder- und Jugendpsychiater zusammen, der einmal in der Woche ganztägig in der Anstalt ist. Angesichts der zunehmenden psychischen Auffälligkeiten, von denen im Jugendstrafvollzug insgesamt berichtet wird, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung und der Behandlung dieser Auffälligkeiten zu begrüßen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 16. September 2015